

§ 9 Polizeiliche Massnahmen im Besonderen

Regierung bis zum Inkrafttreten solcher Vorschriften Ausnahmen von den Bestimmungen über den Zweck des Bearbeitens, die Datenbekanntgabe ins Ausland, die Meldung und Registrierung sowie das Beschaffen von Personendaten vorsehen oder das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen bewilligen kann, auch wenn die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes nicht erfüllt sind.⁴⁰¹

2. Grundsätze polizeilicher Datenbearbeitung

a) Datenbeschaffung und Datenbearbeitung

aa) Regelfall

Die Landespolizei beschafft sich Personendaten im Wege der mit Rechtszwang durchsetzbaren Standardmassnahmen, wie der Befragung und Auskunftspflicht. Sie kann aber auch ohne Ausübung von Rechtszwang Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder sie dazu durch besondere Bestimmungen der Gesetzgebung verpflichtet ist (Art. 31 Abs. 1 PolG). Die Bearbeitung der Daten erfolgt grundsätzlich nach den Regeln des Datenschutzgesetzes. Die Landespolizei hat insbesondere rechtmässig, nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes vorzugehen.⁴⁰²

ab) Ausnahmen

Wichtige Ausnahmen von diesen Grundsätzen kann die Regierung vorläufig noch «bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes» für das Bearbeiten von Personendaten zur Bekämpfung des Terrorismus, des gewalttätigen Extremismus, des organisierten Verbrechens und des verbotenen Nachrichtendienstes sowie zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit vorsehen oder bewilligen.⁴⁰³ Auf diesen Gebieten kommen vielfach beson-

401 Siehe Art. 43 Abs. 1 DSGVO und dazu beispielsweise Art. 5 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden.

402 Siehe Art. 4 bis 15 und Art. 20 bis 26 DSGVO.

403 Siehe Art. 43 Abs. 1 DSGVO.